



Datum: 15.09.2020 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi-Zentrale Bibliotheken)	1058
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	1063
Ordnung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Berichtigung)	1067

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät:

Das Dekanat der Juristischen Fakultät hat am 17.02.2020 und am 13.07.2020 die Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Das Präsidium hat die Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät am 31.03.2020 und 22.07.2020 genehmigt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 19.08.2020 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

**Benutzungsrichtlinie für die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Zentrale Bibliotheken)**

§ 1 Aufgaben der Zentralen Bibliotheken

(1) ¹Die Zentralen Bibliotheken der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen stellen Literatur für Forschung und Lehre, einschließlich der Vorbereitung auf das Staatsexamen, Studienberatung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Prüfungs- und Graduiertenverfahren sowie der Weiterbildung im Bereich der Rechtswissenschaften zur Verfügung. ²Hierbei handelt es sich um die Bibliotheken für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Medizinrecht sowie die Bibliothek für Öffentliches Recht und Strafrecht (nachfolgend insgesamt: Bibliotheken).

(2) Die Leitung der Bibliotheken obliegt der Fakultätsreferentin oder dem Fakultätsreferenten (nachfolgend: Bibliotheksleitung).

§ 2 Zulassung zur Benutzung

(1) ¹Wer die Bibliotheken benutzen will, bedarf der Zulassung. ²Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts gelten als zugelassen und sind vorrangig nutzungsberechtigt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ³Nachrangig nutzungsberechtigt sind Externe.

(2) Die Benutzung der Bibliotheken setzt die Zulassung zur Nutzung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) nach § 4 Abs. 2 bis 5 und 7 der Benutzungsordnung der SUB in der jeweils geltenden Fassung voraus.

(3) Durch Benutzung einer der in § 1 genannten Bibliotheken wird diese Benutzungsrichtlinie anerkannt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Bibliotheksverwaltung verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²In der Regel werden folgende Daten erfasst:

a) Benutzerdaten (Namen und Anschrift, Einrichtung oder Abteilung, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer und gegebenenfalls Matrikelnummer, Aufnahmedatum, Änderungsdatum, Benutzerstatus und -typ)

b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Abgaben und Entgelten, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).

(2) ¹Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Nutzerin oder der Nutzer das betreffende Werk zurückgegeben sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Abgaben und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht hat. ²Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(3) ¹Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. ²Hat die Nutzerin oder der Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber den Bibliotheken erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.

(4) ¹Die erhobenen Daten werden zu Zwecken des Buchleihverkehrs nur durch die SUB, deren Bereichsbibliotheken sowie von den Bibliotheken der Juristischen Fakultät verarbeitet. ²Weitere Datenempfänger, insbesondere im Ausland, existieren nicht.

(5) Soweit Bibliotheksgut entliehen ist und von anderen ausleihberechtigten Personen in begründeten Fällen dringend benötigt wird, sind die Bibliotheken berechtigt, die Information zur Einrichtung oder Abteilung, der die entleihende Nutzerin oder der entleihende Nutzer angehört, zum Zwecke der Kontaktaufnahme mitzuteilen, soweit dies für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(6) Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Bibliotheksleitung (Kontaktinformationen können auf der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät eingesehen werden).

(7) Fragen betreffend den Datenschutz können an den Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) gerichtet werden.

(8) Betroffene haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung.

(9) Beschwerden sind an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen oder an eine sonstige Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu richten.

§ 4 Abgaben und Entgelte

(1) Die Nutzung der Bibliotheken erfolgt unentgeltlich.

(2) ¹Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen der Bibliotheken kann Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. ²Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Nutzerin oder der Nutzer die Kosten zu tragen.

(3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Mahngebühren, Verzugsgebühren, Gebühren für Botengänge, Gebühren für Ersatzleistungen, Postgebühren, Gebühren für Verwaltungszwangsverfahren) richtet sich nach der niedersächsischen Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) ¹Die Öffnungszeiten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und durch Aushang im Eingangsbereich der Bibliotheken bekanntgegeben. ²Des Weiteren können diese auf der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät eingesehen werden.

(2) Die Bibliotheken können aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 6 Verhalten

(1) ¹Schirme, Taschen und Ähnliches dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden. ²Für die Aufbewahrung dieser Gegenstände stehen in den Eingangsbereichen Garderoben und Schließfächer zur Verfügung. ³Nicht in Schließfächern untergebrachte Gegenstände müssen von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst gegen Diebstahl gesichert werden.

(2) ¹Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. ²Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) ¹In allen Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. ²Essen und Rauchen ist nicht gestattet. ³Zulässig ist lediglich das Trinken von Wasser aus durchsichtigen Flaschen. ⁴Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde.

(4) ¹Es dürfen nicht mehr als 10 Bücher gleichzeitig benutzt werden. ²Nach Gebrauch sind die Werke an ihren Standort zurückzustellen.

§ 7 Kontrollen

¹Wer die Bibliotheksräume betritt oder verlässt, hat die mitgeführten Bücher, Manuskripte und dergleichen dem Bibliothekspersonal unaufgefordert zur Kontrolle vorzuzeigen. ²Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Laptotaschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

§ 8 Ausleihe

¹Die Bibliotheken sind im wesentlichen Präsenzbibliotheken. ²Ausleihberechtigt sind nur die Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät; Studierende dürfen nur die gesondert gekennzeichneten Bücher ausleihen, die ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen.

§ 9 Sorgfaltspflichten, Haftung

(1) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. ²Die Nutzerin oder der Nutzer haben sich so zu verhalten, dass es nicht zu Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Verlust kommt. ³Änderungen der räumlichen Anordnung und des Inhalts von Werken sowie das Hineinschreiben, Anheften, An- und Unterstreichen, Markieren und Durchpausen in Druckwerken sind nicht gestattet. ⁴Das Kopieren ist nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der Vorlage es erlaubt. ⁵Auch vorübergehend dürfen Loseblattsammlungen keine Blätter entnommen werden.

(2) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Überlassung eines Raums, Gegenstands oder Werks sowie vor und während des Gebrauchs technischer Geräte deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden und Funktionsstörungen unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. ²Während der Nutzung eintretende Beschädigungen, Fehlfunktionen oder Verluste sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, erhaltene Passwörter nicht anderen zugänglich zu machen und durch sachgerechte Wahl und Wechsel des persönlichen Passworts ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.

(4) ¹Für Schäden und Verluste am Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, hat die Nutzerin oder der Nutzer in angemessener Frist Ersatz zu leisten, es sei denn, sie oder er hat den Schaden oder den Verlust nicht zu vertreten. ²Die Bibliotheken bestimmen die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ³Sie können von der Nutzerin oder dem Nutzer insbesondere den Ersatz der Aufwendungen für eine Reparatur eines Werks verlangen, auf deren Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem können sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. ⁴Diebstahl und Unterschlagung sowie vorsätzliche Beschädigungen, Inhalte oder Funktionsweisen ändernde Manipulationen oder Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht.

(5) Der Verlust eines Benutzungsausweises ist den Bibliotheken unverzüglich zu melden.

(6) ¹Die Bibliotheken übernehmen keine Obhutspflichten für Gegenstände, die in die Bibliotheken mitgebracht werden. ²Sie haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliotheken mitgebracht oder in ihnen abgelegt werden. ³Das gilt

auch für in Taschenfächern und Garderobenschränken deponierte Geldbeträge und Wertsachen.

(7) ¹Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. ²Dasselbe gilt für Schäden, die durch mangelnde Verfügbarkeit oder Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

(8) ¹Die Bibliotheken haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr publizierten Angaben oder erteilten Auskünfte. ²Sie haften auch nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der durch sie zur Verfügung gestellten Inhalte Dritter.

(9) Die Bibliotheken haften nicht für den Erhalt der ohne ihr Zutun von der Nutzerin oder dem Nutzer eingebrachten oder zusammengestellten Inhalte ihrer digitalen Plattformen (z. B. Kommentare, Bookmarks etc.).

(10) ¹Die Bibliotheken haften nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Nutzerin oder den Nutzer oder für die Verletzung von Vertragsverpflichtungen, die zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und Internetdienstleistern bestehen. ²Bei der Herstellung von Kopien obliegt der Nutzerin oder dem Nutzer die Verantwortung dafür, dass etwa bestehende urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

(11) Die Haftungsbeschränkungen in Absätzen 6 bis 10 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Bibliotheken beruhen.

§ 10 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann das Bibliothekspersonal mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

(2) ¹Das Bibliothekspersonal ist befugt, Nutzerinnen oder Nutzer, die den Anordnungen nicht Folge leisten oder sonst gegen diese Bibliotheksrichtlinie verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen. ²Dem Bibliothekspersonal bleibt es vorbehalten, den Sicherheitsdienst oder die Polizei hinzuzuziehen.

(3) ¹Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsrichtlinie oder ist sonst wegen besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er oder sie vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise, von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. ²Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen. ³Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Diese Benutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Bibliothek des Juristischen Seminars in der Fassung vom 01. April 1984 außer Kraft.

(2) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsrichtlinie, insbesondere zur Ausleihe von Bibliotheksgut, vorzunehmen; diese sind der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät zu entnehmen.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 25.02.2020 die überarbeitete Fassung der „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, beschlossen (§§ 63 b Satz 3, 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Präambel

¹Diese Richtlinie ersetzt für den Anwendungsbereich der Universitätsmedizin Göttingen die im Jahre 2018 (Amtliche Mitteilungen 12.04.2018/Nr. 17) für die Universitätsmedizin Göttingen beschlossene Richtlinie für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter. ²Sie gilt gleichermaßen für das zentrale Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising (im folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt) als auch für das dezentrale Fundraising durch die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 1 Anwendungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) ¹Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen privater Dritter, die der Universitätsmedizin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. ²Konkrete Formen privater Zuwendungen, um die sich die Universitätsmedizin Göttingen aktiv bemüht, sind Sponsoring, Stiftungsprofessuren, Spenden, Nachlässe (Erbschaften und Vermächtnisse) sowie Stiftungen (Zustiftungen in das Stiftungsvermögen, Errichtung unselbständiger und selbständiger Stiftungen). ³Keine Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind private und öffentliche Mittel, die im Rahmen von Auftragsforschung, Forschungsk Kooperationen, als Zuweisungen und Zuschüsse zur Forschungsförderung oder

im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen eingenommen werden.

(2) Der Bereich Fundraising ist zentraler Ansprechpartner für Zuwendungen i.S.d. Richtlinie in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Geschäftsbereich Finanzen, den Stabstellen Recht und Unternehmenskommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem/der Antikorruptionsbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen.

(3) Über den Regelungsinhalt dieser Richtlinie hinausgehende Einzelheiten zur Annahme und zur Verwendung von Zuwendungen sowie zur Kooperation mit externen Fördervereinen regelt eine Verfahrensweisung des Vorstands.

§ 2 Anforderungen an die Zuwendungen und die Annahme von Zuwendungen

(1) Private Zuwendungen an die Universitätsmedizin Göttingen haben gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) zu dienen und müssen im Einklang mit dem Leitbild der Universitätsmedizin Göttingen sowie den gesetzlichen Vorgaben (§ 3 NHG) stehen.

(2) Sie dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeworben und angenommen werden:

- Das Ansehen der Universitätsmedizin Göttingen muss gewahrt bleiben. Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Universitätsmedizin Göttingen von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen müssen sichergestellt werden.
- Eine Zuwendung privater Dritter begünstigt die Universitätsmedizin Göttingen als Institution; direkte Zuwendungen an Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen als Person sind unzulässig. Eine Widmung für Teilbereiche ist davon unberührt.
- Die Finanzierung der Universitätsmedizin Göttingen als Träger öffentlicher Aufgaben bleibt gewährleistet und ist transparent abgegrenzt.
- Bei der Einwerbung von Zuwendungen ist die Chancengleichheit und Wettbewerb unter den Zuwendern zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit Zuwendern erfolgt nach objektiven Kriterien und dem Grundsatz der Neutralität. Zuwendungsangebote sind auf die Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen zu prüfen.
- Jegliche Verknüpfung mit Umsatzgeschäften der Universitätsmedizin Göttingen ist auszuschließen. Durch die Annahme von Zuwendungen priv. Dritter darf keine Bindung für künftige (Folge-)Beschaffungen entstehen. Die Annahme einer privaten Zuwendung darf nicht mit Folgekosten für die Universitätsmedizin Göttingen verbunden sein. Wirtschaftliche Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen sind unabhängig

von Zuwendungen privater Dritter.

- Überprüfungen durch die Interne Revision sind jederzeit möglich.

§ 3 Annahme und Verwendung von Zuwendungen

(1) ¹Adressat aller Zuwendungen ist die Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand. ²Für die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen gelten folgende Regelungen der Höhe nach:

Betrag	Zuständig für die Annahme
a) < 5.000 €	Einwerbende Einrichtung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising
b) 5.000 €/ bis < 50.000 €	Vorstand Wirtschaftsführung und Administration, Delegation der Annahme von Sponsoring auf den Geschäftsbereich Finanzen
c) 50.000 € und höher	Vorstandsbeschluss erforderlich
d) Annahme von Vermächtnissen < 50.000 Euro	Delegation der Annahme auf den Bereich Fundraising
e) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen ab ≥ 50.000 €	Vorstandsbeschluss erforderlich

(2) ¹Einrichtungen oder Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben zeitnah den Bereich Fundraising zu unterrichten. ²Dieser stellt entsprechend den Festlegungen in dieser Richtlinie und der einschlägigen Verfahrensanweisung die Beteiligung des Geschäftsbereichs Finanzen bzw. des Vorstands sicher.

(3) ¹Zuwendungen müssen entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung verwendet werden. ²Der Geschäftsbereich Finanzen stellt in Absprache mit dem Bereich Fundraising die zeitnahe und zweckentsprechende Zuweisung der Mittel an die Kliniken und Institute sicher. ³Für die Einhaltung der Regularien bei der Verwendung der Mittel tragen die begünstigten Einrichtungen die Verantwortung.

(4) ¹Ist eine Zuwendung durch den Zuwender mit einer Auflage oder Zweckbindung versehen, ist dieser nachzukommen. ²Ist dies nicht möglich, darf die Zuwendung nicht angenommen werden.

(5) Weitere Einzelheiten zur Annahme und Verwendung regelt eine Verfahrensanweisung.

§ 4 Transparenz und Datenschutz

(1) ¹Die Universitätsmedizin Göttingen stellt für die erhaltenen Zuwendungen Transparenz (Internet) auf der Grundlage der einschlägigen Verfahrensanweisung her. ²Die Verfahrensrichtlinie eint die Verpflichtung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz für die Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes.

(2) Daneben berichten der Geschäftsbereich Finanzen und der Bereich Fundraising gemeinsam einmal jährlich gegenüber dem Vorstand über die Höhe der erhaltenen Zuwendungen (kategorisiert) und deren Verwendung entsprechend § 3 Abs. 3 S. 1.

(3) Die zentral erhaltenen Zuwendungen durch Spendenkampagnen und Förderprojekte werden darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit und mediale Unterstützung bekannt gemacht.

§ 5 Zusammenarbeit mit fördernden Einrichtungen

¹Mit fördernden Einrichtungen, insbesondere mit Vereinen, die in ihrem Zweck fördernd für die Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung tätig sind, können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. ²Einzelheiten über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung regelt die einschlägige Verfahrensanweisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und setzt gleichzeitig die „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 12.04.2018 für die Universitätsmedizin Göttingen außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Die Veröffentlichung der Ordnung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Universitätsmedizin Göttingen (Amtliche Mitteilung I Nr. 9/2020 S. 218) war teilweise lückenhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend erfolgt die korrekte Veröffentlichung.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 23.09.2019 die Ordnung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Ordnung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde am 24.09.2019 sowie am 11.05.2020 die korrigierte Ordnung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde genehmigt (§ 63e Abs. 2 Nr. 14 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

**Ordnung für das Zentrum für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde der Universitätsmedizin Göttingen**

Präambel

¹Im Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der UMG arbeiten die zahnmedizinischen Polikliniken und die Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie der UMG interdisziplinär in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zusammen. ²Neben der Weiterentwicklung des zahnmedizinischen Forschungsprofils im Rahmen der Gesamtstrategie der UMG stehen dabei die theoretische und praktische Ausbildung von Studierenden der Zahnmedizin sowie der Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen im Mittelpunkt der Zentrumsaktivitäten.

§ 1 Name / Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ der Universitätsmedizin Göttingen (Kurzform: Zentrum ZMK).

(2) Das Zentrum bündelt auf Zentrumsebene für den grundständigen Studiengang Zahnmedizin die Aufgaben in der Lehre und Forschung sowie die damit verbundene Krankenversorgung und umfasst folgende Polikliniken und Kliniken:

- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Poliklinik für Kieferorthopädie
- Poliklinik für Präventive Zahnmedizin, Parodontologie und Kariologie
- Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik.

(3) Auf zentraler Ebene des Zentrums sind mehrere Infrastruktureinrichtungen verortet, die gemeinsam betrieben werden (siehe § 3)

(4) Das Zentrum ZMK ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der UMG.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Zentrums Zahn-, Mund - und Kieferheilkunde

Zu den wesentlichen Zielen und Aufgaben des Zentrums gehören:

- die Organisation und Durchführung der zahnmedizinischen Lehre im Zahn-, Mund- und Kieferbereich im Rahmen der curriculären und der extracurriculären Lehre sowie die Weiterentwicklung des zahnmedizinischen Studienganges insbesondere unter Beachtung der ab Oktober 2020 umzusetzenden zahnärztlichen Approbationsordnung. Zu diesem Zweck werden fachabteilungsbezogene und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen organisiert und über erweiterte Lehrangebote innovative Lehr- und Lernformen angeboten und umgesetzt.
- die umfassende interdisziplinäre Betreuung von Patienten mit Erkrankungen, Verletzungen, Neubildungen und angeborenen Fehlbildungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Neben den abteilungsbezogenen Sprechstunden organisiert das Zentrum zu diesem Zweck interdisziplinäre Sprechstunden zur Untersuchung, Beratung und Behandlung dieser Erkrankungen.
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den dem Zentrum angegliederten Kliniken und Polikliniken innerhalb der Universitätsmedizin Göttingen und den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die als Partner die Behandlung von Patienten mit den vorgenannten Krankheitsbildern tragen, um eine umfassende und lückenlose Betreuung der Patienten sicherzustellen.
- die Förderung der wissenschaftlichen Aktivitäten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durch die Entwicklung eines übergeordneten Forschungsschwerpunktes und die Bündelung der hierfür verwendeten Ressourcen. In der klinischen Forschung leistet das Zentrum die Erarbeitung und die regelmäßige wissenschaftliche Fortschreibung der Behandlungsstandards zur Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten und der Qualitätskontrolle.
- die Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung über die o. g. Erkrankungen sowie die Förderungen und Begleitung von Selbsthilfegruppen durch die zahnärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Zentrale Infrastruktureinrichtungen des Zentrums

(1) Das Zentrum betreibt zur Durchführung der zahnmedizinischen Lehre im Zahn-, Mund- und Kieferbereich gemeinschaftlich folgende zentrale Infrastruktureinrichtungen (in Klammern jeweils die fach- und budgetverantwortliche Person):

1. Leitstelle der zahnmedizinischen Polikliniken (Leitung durch die jeweilige Zentrumsleitung)
2. Eine Sonderstellung nimmt die Sterilgut Versorgungseinheit des Zentrums ein. Die Verantwortung für die normgerechte Sterilgutaufbereitung sowie die dafür erforderlichen Anweisungen/Schulungen etc. trägt die Zentrale Sterilgut- und Versorgungsaufbereitung (ZSVA) der UMG. Die operative Durchführung der Sterilgutaufbereitung der ZMK ist organisatorisch dem Zentrum Zahn-Mund-Kieferheilkunde zugeordnet. Auf Zentrumsebene ZMK wird für jede Poliklinik eine hygieneverantwortliche ärztliche/zahnärztliche Person benannt, die im Rotationsprinzip für 3 Jahre der ZSVA als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die hygieneverantwortliche Person supervidiert die dem Zentrum ZMK zugeordneten Mitarbeiter, die die praktische Umsetzung vor Ort durchführen.
3. Studentisches Simulations- und Trainingszentrum (SINUZ)
Die zahnärztliche Leitung des SINUZ wird für jeweils zwei Jahre durch den Zentrumsvorstand bestellt. Sowohl die personellen als auch die sächlichen Ressourcen des SINUZ werden weitgehend aus den Studienqualitätsmittel finanziert.
4. Phantomkursraum (Leitung Poliklinik für Präventive Zahnmedizin, Parodontologie und Kariologie)
5. Studierendenlabors (Leitung Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik)
6. Funktionseinheit Zahntechnik (Leitung Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik).

(2) ¹Ebenfalls dem Zentrum zugeordnet sind die Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung innerhalb der Kliniken rotieren. ²Der Zentrumsprecher ist grundsätzlich Vorgesetzter der Auszubildenden, der Zentrumsvorstand kann davon abweichende Regelungen einvernehmlich beschließen.

§ 4 Organe des Zentrums Zahn-, Mund - und Kieferheilkunde

Organe des Zentrums sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Zentrumsvorstand

§ 5 Mitgliedschaft im Zentrum / Mitgliederversammlung

(1) ¹Im Zentrum für Zahn-, Mund - und Kieferheilkunde schließen sich folgende Mitglieder zusammen:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Mitglieds-einrichtungen tätig sind oder diesen organisatorisch zugeordnet werden können sind Mitglieder des Zentrums. ²Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht aus einer Kostenstelle des Zentrums oder einer der beteiligten Institute finanziert werden, ist

ausgeschlossen. ³Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch Ausscheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder durch Umsetzung in eine andere Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird 1-mal jährlich einberufen. ²Der Zentrumsvorstand lädt mit einer Frist von 6 Wochen zur Mitgliederversammlung ein und unterrichtet die Mitglieder über die weitere Entwicklung des Zentrums. ³Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Zentrums. ⁴Ein Vertreter der Studierenden der Zahnmedizin kann bei Bedarf als ständiger Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ⁵Der Zentrumsvorstand entscheidet über die Notwendigkeit der Einladung eines Studierendenvertreters.

§ 6 Zentrumsvorstand / Mitglieder des Zentrumsvorstands

- (1) ¹Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet. ²Dem Zentrumsvorstand gehören an:
- Die der Hochschullehrergruppe angehörenden Einrichtungsleitungen der Poliklinik für Kieferorthopädie, der Poliklinik für Präventive Zahnmedizin, Parodontologie und Kariologie, der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie als geborene Mitglieder mit Stimmrecht.
 - Zwei Vertreter des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Personals, die von dieser Berufsgruppe vorgeschlagen werden in beratender Funktion.
 - Zwei Vertreter des nichtärztlichen Personals (MTV-Gruppe), die von den Angehörigen der MTV-Gruppe vorgeschlagen werden in beratender Funktion
- (2) Die Vertreter des ärztlichen/zahnärztlichen und des nichtärztlichen Personals des Zentrumsvorstandes werden von den jeweiligen Mitgliedern des Zentrums für die Dauer von 3 Jahren vorgeschlagen bzw. benannt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes können sich in den Sitzungen des Zentrumsvorstandes zu Wort melden.
- (4) Aus der Gruppe der in § 6 Abs. 1 genannten Einrichtungsleitungen wählt der Vorstand eine Zentrumssprecherin oder einen Zentrumssprecher. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Sitzungen des Zentrumsvorstands finden nach Vereinbarung und Bedarf statt, mindestens jedoch 2-mal pro Semester. Mitglieder des Zentrums können bei Bedarf als Gäste zugelassen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers als Leitung des Zentrums

- (1) Die operative Leitung und die Weiterentwicklung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegt unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers dem Zentrumsvorstand.
- (2) Der Zentrumsvorstand verfolgt die in § 1 festgelegten Ziele und Aufgaben und ist zuständig für alle Poli- bzw. Klinikübergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums, soweit in § 3 dieser Ordnung keine davon abweichenden Regelungen oder Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (3) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher beruft im Namen des Zentrumsvorstands die Vorstandssitzung ein und berichtet regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Zentrums und ist dem Zentrumsvorstand gegenüber voll verantwortlich.
- (4) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher übermitteln dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über die Arbeit und die Entwicklung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (5) Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher vertritt das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

§ 8 Mittel- und Budgetverwaltung

- (1) ¹Die unter § 3 genannten Infrastruktureinrichtungen erhalten aufgrund ihrer Poli- bzw. klinikübergreifenden Bedeutung eigenständige Budgets. ²Die Budgets werden für jeweils 2 Jahre im Rahmen eines Budgetgesprächs mit dem Zentrumsvorstand verhandelt; Ausnahmen gelten für das SINUZ in Bezug auf die Finanzierung durch die Studienqualitätsmittel.
- (2) ¹Die Verwaltung der Budgets obliegt dem Zentrumssprecher bzw. der jeweiligen Leitung der unter § 3 genannten fach- und budgetverantwortlichen Poli- bzw. Klinik. ²Entscheidungen mit längerfristigen (Budget-)Konsequenzen müssen im Zentrumsvorstand abgestimmt werden.
- (3) Budgets der einzelnen Polikliniken bzw. der Klinik für MKG sind davon unberührt und werden von diesen Kliniken eigenverantwortlich und unabhängig verwaltet und mit dem Vorstand der UMG verhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
